

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Burscheid
für das Jahr 2014

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) – in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burscheid mit Beschluss vom 18. November 2014 folgende I. Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung 2014 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachtrag festgesetzt auf
	€	€	€	€
Ergebnisplan				
Erträge	29.961.896	509.280	3.556.848	26.914.328
Aufwendungen	32.889.389	756.000	1.450.664	32.194.725
Finanzplan				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	27.738.667	155.280	3.203.923	24.690.024
Auszahlungen	30.746.635	756.000	1.388.333	30.114.302
<u>aus der Investitionstätigkeit</u>				
Einzahlungen	3.332.589	66.951	900.034	2.499.506
Auszahlungen	2.713.180	0	1.550.000	1.163.180
<u>aus der Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	388.577	0	0	388.577
Auszahlungen	2.012.998	0	0	2.012.998

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 330.000 EUR um 570.000 EUR erhöht und damit auf 900.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.927.493 EUR um 15.512 EUR vermindert und damit auf 2.911.981 EUR und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 2.368.416 EUR erhöht und damit auf 2.368.416 EUR festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Die §§ 7 bis 10 der Haushaltssatzung 2014 werden nicht geändert.

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung 2014

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die I. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach und der Haushaltssanierungsplan der Bezirksregierung Köln gem. § 6 des Stärkungspaktgesetzes mit Schreiben vom 26.11.2014 angezeigt, bzw. zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die nach § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz NW erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 16.01.2015 erteilt worden. Mit Verfügung vom 03.02.2015 teilt der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit, dass keine Bedenken gegen die Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 bestehen.

Der Nachtragshaushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen ab dem 16.02.2015 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 bei der Stadtverwaltung Burscheid, Höhestr. 7 - 9, 51399 Burscheid, Zimmer Nr. 0.06 - Informationsstelle, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung (Mo: 8:15 bis 18.00 Uhr, Di. und Do.: 8.15 bis 16.00 Uhr und Fr. 8.15 - 12.00 Uhr) möglich.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den 09.02.2015

Der Bürgermeister

gez.

Caplan